

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Siebenundfünfzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Vereinfachung außenwirtschaftlicher Bestimmungen, insbesondere bei der Warenausfuhr; Anpassung des nationalen Rechts an neue Vorschriften des EG-Rechts und an das Internationale Kaffee-Übereinkommen 1983.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers – 14 (42) – 651 09 – Au 94/84 – vom 13. November 1984.

Verkündet am 9. November 1984 im Bundesgesetzblatt I S. 1324.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

**Siebenundfünfzigste Verordnung
zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung
Vom 6. November 1984**

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 2 und 26 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) und § 26 Abs. 2 durch das Gesetz vom 29. März 1976 (BGBl. I S. 869) neu gefaßt worden sind und § 26 Abs. 3 und 4 durch das letztgenannte Gesetz angefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1981 (BGBl. I S. 853), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. August 1984 (BGBl. I S. 1079), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6
Beschränkung
nach den §§ 5 und 8 Abs. 1 AWG

Die Ausfuhr der in Teil II Spalte 3 der Ausfuhrliste mit B gekennzeichneten Waren nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bedarf der Genehmigung.“

2. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Sind auf Grund von Beschränkungen, die in Rechtsvorschriften außerhalb dieser Verordnung enthalten sind, die Waren einer anderen Zollstelle vorzuführen oder zu stellen, so kann der Ausführer die Pflicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 auch bei dieser Zollstelle erfüllen.“

3. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15
Vorausmeldung

(1) Das Hauptzollamt kann auf Antrag die Vorausmeldung von Waren bei der Versandzollstelle zulassen. In dem Antrag sind die auszuführenden Waren zu bezeichnen; die Nummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist anzugeben. Soll ständig eine Vielzahl verschiedener Waren ausgeführt werden, so können diese in

Warengruppen mit einer Sammelbezeichnung und mit der zutreffenden Tarif- oder Kapitelnummer des Warenverzeichnisses angegeben werden.

(2) Sollen Waren unter Vorausanmeldung ausgeführt werden, so braucht der Ausfuhrschein oder die Versand-Ausfuhrerklärung der Versandzollstelle nicht vorgelegt zu werden. Der Ausführer oder Versender hat es der Versandzollstelle spätestens am letzten Arbeitstag vor Beginn eines Kalendervierteljahres anzuzeigen, wenn er in diesem Zeitraum Waren auf Grund einer Zulassung nach Absatz 1 Satz 1 versenden will. Ergibt sich diese Absicht erst im Laufe dieses Zeitraumes, so hat der Ausführer oder Versender die Anzeige nach Satz 2 spätestens am letzten Arbeitstag vor dem ersten Verpacken oder Verladen zu erstatten.

(3) Ort und Zeit des Verpackens oder Verladens der Waren sind der Versandzollstelle im voraus mitzuteilen; sie dürfen nur nach rechtzeitiger Benachrichtigung der Versandzollstelle geändert werden.

(4) Der Ausführer oder Versender hat im Ausfuhrschein oder in den Fällen der §§ 12 und 13 in der Versand-Ausfuhrerklärung zu versichern, daß er zur Vorausanmeldung zugelassen ist.

(5) Die Oberfinanzdirektion kann vertrauenswürdigen Ausführern, die ständig zahlreiche Sendungen ausführen, gestatten, im Verfahren der Vorausanmeldung an Stelle des Ausfuhrscheines eine Ausfuhrkontrollmeldung (Anlage A 7) zu verwenden, wenn bei dem Ausführer die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung der Ausfuhrsendungen nach der Art des betrieblichen Rechnungswesens, insbesondere mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage, gewährleistet ist. Sie kann solchen Ausführern ferner gestatten, einen von der Anlage A 7 abweichenden Vordruck zu verwenden. Die Ausfuhrkontrollmeldungen müssen die Versicherung nach Absatz 4 über die Zulassung zur Vorausanmeldung enthalten. Ist bei Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren die Abgangszollstelle zugleich Versandzollstelle, so ist eine Ausfuhrkontrollmeldung nicht erforderlich; bei Ausfuhr im vereinfachten gemeinschaftlichen Versandverfahren für Warenbeförderungen im Eisenbahnverkehr gilt dies jedoch nur, wenn der Abgangszollstelle das Beförderungspapier vorzulegen ist. Die Oberfinanzdirektion kann, sofern die Überwachung der Ausfuhr nicht beeinträchtigt wird, einzelne Ausführer für bestimmte Sendungen von der Pflicht zur Vorlage einer Ausfuhrkontrollmeldung befreien.“

4. § 16 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Der Ausführer oder Versender hat im Ausfuhrschein oder in den Fällen der §§ 12 und 13 in der Versand-Ausfuhrerklärung zu versichern, daß er von der Gestellung und Anmeldung auf Grund einer Zulassung nach Satz 1 befreit ist.“

5. § 16 a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Jahreszahl „1976“ durch „1983“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „1976 (BGBl. 1976 II S. 1389)“ durch die Angabe „1983 (BGBl. 1984 II S. 353)“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Nr. 3 wird die Jahreszahl „1976“ durch „1983“ ersetzt.

6. § 16 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 15 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 5“ ersetzt.
- b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Ware in Rohrleitungen ausgeführt wird.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Eine Meldung nach Absatz 1 oder 2 Satz 1 ist nicht erforderlich

 1. in den Fällen des § 19 Abs. 1 oder
 2. für Ausfuhren bis zu einer Menge von 200 l je Behältnis.“

7. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Ausfuhren unter den Verfahrenserleichterungen nach § 15 Abs. 5 ist die Sammelgenehmigung der Versandzollstelle vor ihrer erstmaligen Ausnutzung vorzulegen.“
- b) In Absatz 4 werden die Angabe „§ 15 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 5“ ersetzt und hinter dem Wort „Ausfuhrkontrollmeldung“ die Worte „zur Ausfuhrabfertigung“ eingefügt.

8. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter Absatz 1 Nr. 13 wird folgende Nummer 13 a eingefügt:

„13 a) Gegenstände zur Erledigung dienstlicher Aufgaben der Internationalen Atom-Energie-Organisation und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nach dem Euratom-Vertrag;“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

9. § 20 c wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Jahreszahl „1976“ durch „1983“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „1976 (BGBl. 1976 II S. 1389)“ durch die Angabe „1983 (BGBl. 1984 II S. 353)“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 Nr. 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „23“ ersetzt.

10. § 27 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Einfuhrkontrollmeldung (§ 27 Abs. 2 Nr. 3) ist vorzulegen, wenn

1. a) die Waren in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 01,
- b) die Waren der Kapitel 1 bis 6 und 9 bis 23 der Einfuhrliste in Spalte 3 mit 00,
- c) Waren des Kapitels 27 in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 08 gekennzeichnet sind;

2. Waren der Warennummern 2701 110 bis 2701 900, 3606 000, 6004 310 bis 6004 340 der Einfuhrliste eingeführt werden;

3. Waren der Kapitel 7 und 8 der Einfuhrliste ihren Ursprung in einem anderen Land der Länderliste A/B (Abschnitt II der Einfuhrliste) als einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft haben;

4. das Ursprungsland der Ware in der Länderliste A/B (Abschnitt II der Einfuhrliste) nicht genannt ist;

5. die Waren zugleich

- a) in Spalte 3 der Einfuhrliste mit 02 bis 20 gekennzeichnet sind,
- b) in Spalte 4 der Einfuhrliste mit „+“ oder mit einer Anmerkung gekennzeichnet sind, nach der die Einfuhr der Ware aus einem Land der Länderliste C (Abschnitt II der Einfuhrliste) der Genehmigung bedarf, und
- c) Einkaufs- und Ursprungsland in der Länderliste A/B (Abschnitt II der Einfuhrliste) genannt sind;

die Vorlage der Einfuhrkontrollmeldung ist nicht erforderlich, wenn die Waren ihren Ursprung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder in Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden oder der Schweiz haben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zu verwenden ist

1. bei der Abfertigung von Waren
 - a) zum freien Verkehr,
 - b) zur Zollgutlagerung,
 - c) zur Freigutverwendung oder zur bleiben-den Zollgutverwendung,
2. für Waren, für die ein Sammelzollverfahren zugelassen ist und die für zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen eingeführt werden,

3. für Waren, die aus einem offenen Zollager entnommen worden sind oder als entnommen gelten,
 4. für den Übergang von Waren aus einem offenen Zollager in einen anderen Verkehr,
 5. bei der Abfertigung von Waren zur aktiven Veredelung oder zur Umwandlung
- ein als Einfuhrkontrollmeldung bezeichneter Vordruck, der dem amtlich vorgesehenen Anmeldepapier für die Wareneinfuhr gemäß den §§ 4 und 6 des Außenhandelsstatistikgesetzes und § 15 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung entspricht, in allen sonstigen Fällen ein Vordruck nach Anlage E 2. Angaben, die im Vordruck nach Anlage E 2 nicht vorgesehen sind, gelten auch in den anderen Vordrucken der Einfuhrkontrollmeldung als nicht gefordert.“
11. In § 28 a Abs. 7 Satz 4 wird die Angabe „1399/82/EGKS der Kommission vom 1. Juni 1982 (ABl. EG Nr. L 157 S. 5)“ ersetzt durch die Angabe „161/84/EGKS der Kommission vom 20. Januar 1984 (ABl. EG Nr. L 19 S. 5)“.
 12. § 29 a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Jahreszahl „1976“ durch „1983“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Nr. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 Nr. 3 erhält die Fassung:

„3. a) bei der Einfuhr im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 13, 15, 16, 18 bis 20, 25, 27, 28, 34 und 36 Buchstabe c sowie Abs. 2,

b) wenn außertarifliche Zollbefreiung nach den §§ 36 oder 40 bis 42 der Allgemeinen Zollordnung gewährt wird;“.
 - d) In Absatz 3 Nr. 5 wird die Jahreszahl „1976“ durch „1983“ ersetzt.
 13. In § 31 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 27, 27 a Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „§§ 27, 27 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Abs. 2 und 3, § 28 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.
 14. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 14 erhält die Fassung:

„14. Fische, Seetang, Seegras und andere Waren, die Gebietsansässige auf hoher See sowie im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins von deutschen Schiffen aus gewinnen und unmittelbar in das Wirtschaftsgebiet verbringen; in diesen schweizerischen Gebieten erlegtes Wild;“.
 - b) Nummer 33 erhält die Fassung:

„33. Waren, die nach

 - a) den §§ 33, 34, 36, 37, 39 bis 43 und 45 der Allgemeinen Zollordnung,
 - b) Kapitel I der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung (ABl. EG Nr. L 105 S. 1)

zollfrei eingeführt werden können; die Regelung gilt entsprechend, wenn solche Waren aus einem anderen Grund zollfrei eingeführt werden können;“.
 - c) Nummer 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchstaben d, f und g werden gestrichen.
 - b) Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe d.
 - c) Das Komma am Ende von Buchstabe d (neu) wird durch einen Punkt ersetzt.
 15. § 35 b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Jahreszahl „1976“ durch „1983“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nr. 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „23“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. a) bei der Einfuhr im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 13, 15, 16, 18 bis 20, 25, 27, 28, 34 und 36 Buchstabe c sowie Abs. 2,

b) wenn außertarifliche Zollbefreiung nach den §§ 36 oder 40 bis 42 der Allgemeinen Zollordnung gewährt wird.“
 16. § 35 c Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. a) bei der Einfuhr im erleichterten Verfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 13, 15, 16, 18 bis 20, 25, 27, 28, 34 und 36 Buchstabe c sowie Abs. 2,

b) wenn außertarifliche Zollbefreiung nach den §§ 36 und 40 bis 42 der Allgemeinen Zollordnung oder nach Artikel 65 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 gewährt wird.“
 17. In § 40 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Südwestafrika“ durch das Wort „Namibia“ ersetzt.
 18. In § 61 Nr. 2 Buchstabe a wird das Wort „fünftausend“ durch das Wort „zwanzigtausend“ ersetzt.
 19. § 68 wird aufgehoben.
 20. In § 70 Abs. 4 Nr. 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 5“ ersetzt.
 21. In Anlage L wird in den Länderlisten D, E, F2, G1 und G2 die Bezeichnung „Republik Südafrika und Südwestafrika“ durch die Bezeichnung „Republik Südafrika und Namibia“ ersetzt.
 22. Die Anlage A 7 zur Außenwirtschaftsverordnung wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Klammerhinweis unter der Überschrift „Ausfuhrkontrollmeldung“, in Nummer 8 sowie in

Nummer 1 der Erläuterungen wird jeweils die Angabe „§ 15 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 5“ ersetzt.

b) Der Nummer 8 wird folgende Zeile angefügt:

„Versandzollstelle“.

23. Die Anlage E 2 zur Außenwirtschaftsverordnung erhält die Fassung der Anlage 1 zu dieser Verordnung.

Artikel 2

(1) Nach den §§ 15 und 16 Abs. 1 in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung kann noch bis zum 30. Juni 1985 verfahren werden.

(2) Der in der bisherigen Anlage A 7 zur Außenwirtschaftsverordnung genannte Vordruck ist in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Form bis zum 30. Juni 1985 verwendbar, wenn

a) von der Möglichkeit nach Absatz 1 Gebrauch gemacht wird oder

b) der Ausführer in Nummer 8 die zuständige Versandzollstelle bezeichnet.

(3) Die in den bisherigen Anlagen E 2, E 2 a, E 2 b, E 2 c, E 2 d, E 2 e, E 2 k, E 2 l und E 2 m zur Außenwirtschaftsverordnung genannten Vordrucke können in der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Form noch bis zum 31. Dezember 1984 verwendet werden.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. November 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Einfuhrverfahren nach der AWW	
a	Einfuhrerklärung vom
b	Einfuhrgenehmigung vom Nr.

Einfuhrkontrollmeldung

(§ 27 Abs. 2 Nr. 3 der Außenwirtschaftsverordnung)

**Blatt 2 – Einfuhrkontrollmeldung
Von Anmeldestelle an
Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft
Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung**

4) Anzukreuzen ☐, wenn sich die Waren zuvor im freien Verkehr oder in der aktiven Veredelung eines anderen Mitgliedstaates der EG befunden haben.

1 Einfuhrart

2 Einführer (Name oder Firma, Anschrift)

5 Lieferbedingung

6 Rechnungspreis (in der geschuldeten Währung
ggf. „unentgeltlich“ eintragen)8 Anlaß der Einfuhr (z. B. Kauf, Kommission, Ersatzlieferung, Lagerung für
ausl. Rechnung, Anlaß der Rücksendung, Grund für die Unentgeltlichkeit)

10 Ursprungsland

11 Versendungsland

12 Einkaufsland

13	14	15	16	17
Warenbezeichnung mit genauen Angaben über die Warenart	Codenummer	Menge in besonderer Maßeinheit	Eigengewicht in vollen kg	Grenzübergangswert in vollen DM
☐ Freier Verkehr der EG 4)				
☐ Freier Verkehr der EG 4)				
☐ Freier Verkehr der EG 4)				
☐ Freier Verkehr der EG 4)				

Einfuhrbestätigung der Anmeldestelle

Die Einfuhrart ist richtig eingetragen.
Zollstelle, Datum, Beleg- und Stat. AnmSt-Nr.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.

Ort, Datum, Unterschrift, Firmenstempel

Begründung**I. Allgemeines**

Mit der 57. Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung werden verschiedene Vereinfachungen durchgeführt. Eine Neuregelung der erleichterten Ausfuhrverfahren bringt für einen Großteil der Ausfuhren eine zusätzliche Vereinfachung der Ausfuhrformalitäten. Die Zahl der abzugebenden Einfuhrkontroll- und Zahlungsmeldungen wird verringert. Einfuhrkontrollmeldungs-Formulare brauchen nicht mehr im Verordnungswege geändert zu werden, wenn nur Änderungen im Zoll- oder Statistikbereich nachzuvollziehen sind. Weiter wird das deutsche Einfuhrrecht mit den neuen und verbindlichen EWG-Regelungen für außertarifliche Zollbefreiungen bei Einfuhren aus Drittländern in Einklang gebracht und das Internationale Kaffee-Übereinkommen von 1983 in nationales Verfahrensrecht umgesetzt.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die neuen EWG-Vorschriften und das Internationale Kaffee-Übereinkommen erfordern überwiegend nur formale Änderungen deutscher Vorschriften.

II. Im einzelnen**Artikel 1****1. Nummer 1**

Nachdem Ausfuhrbeschränkungen der im bisherigen § 6 Abs. 1 genannten Art nicht mehr bestehen und mit einer neuen Einführung solcher Beschränkungen nicht zu rechnen ist, wurde Absatz 1 gestrichen und der bisherige Absatz 2 nunmehr einziger Absatz der Vorschrift. Dabei wurde die Kennzeichnung „B 1“ durch „B“ ersetzt.

2. Nummer 2

Aufgrund von Beschränkungs-Vorschriften außerhalb der Außenwirtschaftsverordnung sind bestimmte Waren, z. B. Betäubungsmittel oder dem Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen unterliegende Waren, bei der Ausfuhr einer zusätzlichen Behandlung durch eine dazu besonders ermächtigte Zollstelle vorzuführen. Um in solchen Fällen dem Ausführer für die Zwecke der außenwirtschaftsrechtlichen Abfertigung die Gestellung bei einer weiteren, der für ihn nach § 10 Abs. 1 (bisheriger Fassung) zuständigen Zollstelle zu ersparen, wird ihm durch den neuen Satz 4 die Möglichkeit eröffnet, die Ausfuhrabfertigung vollständig bei der Zollstelle vornehmen zu lassen, die für die Erledigung der Maßnahmen aufgrund der besonderen Beschränkungsvorschriften zuständig ist.

3. Nummern 3, 4, 6 Buchstabe a, Nummern 7, 20 und 22

Die bisherige Fassung der §§ 15 und 16 Abs. 1 bot dem Ausführer eine Ausfuhrerleichterung, deren Charakteristikum die Vorabbestätigung noch nicht

vollständig ausgefüllter Ausfuhrpapiere durch die Versandzollstelle mit zeitlich begrenzter Verwendbarkeit bzw. die Vorabbefreiung von Gestellung und Anmeldung der Waren zur Ausfuhr bei der Versandzollstelle war.

Die Erleichterungen werden stark in Anspruch genommen und haben sich in der Sache bewährt. Die Vorabbestätigung führt jedoch mit steigenden Ausfuhren zu steigendem Verwaltungsaufwand. Dem wird mit der Neufassung der §§ 15 und 16 Abs. 1 Satz 3 dadurch begegnet, daß die mit der Vorabstempelung bezweckte Unterrichtung der Ausgangszollstelle über Tatsache und Art der zugelassenen Erleichterung in die Hände der betroffenen Wirtschaftskreise gelegt wird. Durch die neue Bestimmung wird auf die Vorabstempelung verzichtet. Statt dessen wird der Ausführer oder Versender verpflichtet, in jedem Ausfuhrpapier seine Zulassung zu der jeweiligen Erleichterung zu versichern. Die Richtigkeit der Versicherung wird durch stichprobenweise Rücksendung der Ausfuhrpapiere an die zuständige Versandzollstelle überprüft. Falschangaben stehen als Ordnungswidrigkeit unter Bußgeldandrohung (§ 70 Abs. 4 AWW, § 33 AWG).

Die Änderungen in § 16 b Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, § 70 Abs. 4 Nr. 3 und in der Anlage A 7 sind Folgeänderungen der Neufassung des § 15.

4. Nummern 5, 9, 12 Buchstaben a und b, Nummer 15 Buchstaben a und b

Die Änderungen beruhen einmal auf der Erneuerung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens im Jahre 1983 und auf dem Zustimmungsgesetz des Deutschen Bundestages von 1984. Die Anwendung der – in die AWW eingearbeiteten – Kontrollregeln der Internationalen Kaffee-Organisation war vorher bereits durch Verordnung (EWG) Nr. 3761/83 des Rates vom 22. Dezember 1983 über die Anwendung des Systems von Ursprungszeugnissen des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1983 in Quotenzeiten (ABl. EG Nr. L 379 S. 1) vorgeschrieben worden. Als materielle Änderung hat sich lediglich die neue Äquivalenz von 60 kg Rohkaffee zu löslichem oder flüssigem Kaffee ergeben: statt bisher 20 nunmehr 23 kg.

5. Nummer 6 Buchstaben b und c

Für Zwecke der Krisenvorsorge ist nach § 16 b Abs. 1 AWW auch für die Ausfuhr von Erdgas (Warennummer 2711 910) eine Ausfuhrmeldung abzugeben. Da die Ausfuhr gegenwärtig vor allem in Rohrleitungen getätigt wird, ist eine Abfertigung und daher eine Ausfuhrmeldung zu diesem Zeitpunkt unzulässig. Die Ausfuhr der in Absatz 1 genannten Waren durch Rohrleitungen ist daher nachträglich monatlich zu melden, wie dies unter anderen Vorbedingungen schon Absatz 2 Satz 1 vorsieht. Die Beschränkung des Zitates von Absatz 2 auf seinen

Satz 1 in Absatz 3 stellt klar, daß die Verpflichtung zur Meldung von Ausfuhren in Rohrleitungen in Absatz 2 Satz 3 nicht von den Befreiungen und Erleichterungen des in Absatz 3 angezogenen § 19 Abs. 1, insbesondere seiner Nummer 36, erfaßt wird.

Die bisher bei 50 kg je Behältnis liegende Melde-Freimenge wird auf 200 l erhöht. Das Ziel der Vorschrift, dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft einen weitgehend aktuellen Überblick über die nationale Versorgung mit Mineralöl zu ermöglichen, wird dadurch nur unwesentlich beeinträchtigt. Monatlich werden rd. 200 Ausfuhrmeldungen entfallen. Die Umstellung von Kilogramm auf Liter folgt der Maßeinheit, wie sie bei der Durchführung des Mineralölsteuergesetzes verwendet wird; vgl. z. B. Achtezehnte Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes (MinöStDV) vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1793), Anlage zu § 25 Abs. 1 MinöStDV und laufende Nummer 3.

6. Nummer 8

- a) Die Internationale Atom-Energie-Organisation und – nach dem EURATOM-Vertrag – die Kommission der Europäischen Gemeinschaften lassen gemäß ihren vertraglich begründeten Aufgaben Kontrollproben von Uran aus dem Wirtschaftsgebiet verbringen, um sie in ihren Laboratorien zu untersuchen. Die Freistellung solcher Ausfuhren vom Genehmigungsvorbehalt und von Verfahrensvorschriften nach § 19 Abs. 1 ist angebracht, weil die Bundesregierung aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Internationalen Atom-Energie-Organisation und in der Europäischen Atomgemeinschaft verpflichtet ist, Ausfuhren dieser Art ohne Behinderung zuzulassen.
- b) Mit der Streichung des bisherigen zweiten Halbsatzes von § 19 Abs. 3 Satz 1 wird eine Sonderregelung des innerdeutschen Warenverkehrs beseitigt, für die kein Bedürfnis mehr besteht. Die Ausfuhr von Waren, die aus der Deutschen Demokratischen Republik durch das Wirtschaftsgebiet befördert wurden, steht nunmehr der Ausfuhr von Waren gleich, die aus anderen Ländern durch das Bundesgebiet durchgeführt wurden. Das erleichterte Ausfuhrverfahren nach § 19 Abs. 1 Nr. 41 Buchstabe c gilt damit ohne Einschränkung.

7. Nummern 10 und 13

- a) Die Neufassung des § 27 a Abs. 1 zielt auf eine Verminderung der Zahl der abzugebenden Einfuhrkontrollmeldungen. Die Kontrollmeldung besteht zwar in der Regel nur in einer Durchschrift der statistischen Einfuhranmeldung. Sie muß jedoch von den Zollstellen besonders bearbeitet und den Bundesämtern zugesandt werden, die sie ihrerseits sichten und aufbewahren müssen.

Der Warenbereich, in dem die Meldung bei jedweder Einfuhr abzugeben ist, wurde auf den Eisen- und Stahlbereich, den größeren Teil landwirtschaftlicher Einfuhren, den Mineralölbereich

und auf besonders zu beobachtende Einzelpositionen der Warenliste begrenzt.

Bei Einfuhren von Waren, deren Ursprungsland ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist, wurde die Meldepflicht weiter zurückgeführt (vgl. Abs. 1 Nr. 3 und 5). In einem Teilbereich wurde auch die Einfuhr von Waren mit Ursprung in EFTA-Ländern, mit denen die Europäischen Gemeinschaften ein Freihandelsabkommen geschlossen haben, von der Meldepflicht ausgenommen (vgl. Abs. 1 Nr. 5). Gegenüber den Staatshandelsländern der Länderliste C, bei denen das Preisgebaren am ehesten Anlaß zu näherer Prüfung gibt, wurde die Meldepflicht nicht verändert.

Die Änderung in § 31 Abs. 1 ist eine Folgeänderung der Neufassung von § 27 a Abs. 1.

- b) Die Änderung des § 27 a Abs. 3 dient der rechtstechnischen Vereinfachung.

Die Einfuhrkontrollmeldung ist Teil der Verbundvordrucke für die amtliche Anmeldung der Wareneinfuhr. Die amtlichen Anmeldepapiere werden aus statistischen oder zollrechtlichen Gründen verhältnismäßig häufig geändert. Jede dieser Änderungen machte bisher eine entsprechende Folgeänderung der Vordrucke für die Einfuhrkontrollmeldung erforderlich. Während nach den zollrechtlichen und statistikrechtlichen Vorschriften hierfür eine Bekanntmachung genügt, bedurfte es nach der bisherigen Fassung des § 27 a Abs. 3 AWV jedesmal einer Vorschrift im Wege einer Rechtsverordnung. Durch die neue Verweisung in § 27 a Abs. 3 auf die amtlichen Anmeldepapiere entfällt weitgehend die Notwendigkeit, die Änderung der Einfuhrkontrollmeldungs-Vordrucke durch Rechtsverordnung vorzuschreiben. Künftig wird nur noch das Grundformular E 2 der Einfuhrkontrollmeldung als Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung beibehalten. Die zwölf je nach Einfuhrart zusätzlich mit Klein-Buchstaben bezeichneten Vordrucke (E 2 a bis E 2 m) fallen als Anlagen zur Außenwirtschaftsverordnung weg. In der Praxis werden sie in Entsprechung der statistischen Einfuhranmeldung im Verbundvordruck weiter angeboten. Wie bisher gelten allerdings nur die in Anlage E 2 zu machenden Angaben als gefordert.

8. Nummer 11

Die Änderung beruht auf einer neueren EG-rechtlichen Grundlage, deren aktuelle Fassung und Fundstelle nun angegeben sind.

9. Nummer 12 Buchstabe c, Nummern 14, 15 Buchstabe c, Nummer 16

§ 32 Abs. 1 Nr. 33 und 36 sah das erleichterte Einfuhrverfahren allgemein für solche Waren vor, die bei Einfuhren aus Drittländern für eine außertarifliche Zollbefreiung in Betracht kommen. Durch die Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiung (ABl. EG Nr. L 105 S. 1) sind die –

vielfach noch nationalen – Rechtsgrundlagen für Zollbefreiungen, auf die in § 32 Bezug genommen wird, geändert worden. Für den Zollbereich ist die genannte EWG-Verordnung bereits durch die Verordnung zur Änderung von Vorschriften über außertarifliche Eingangsabgabenbefreiungen vom 5. Juni 1984 (BGBl. I S. 747) in nationales Recht umgesetzt worden. Mit der Neufassung der Nummern 33 und 36 in § 32 Abs. 1 wird diese Vorschrift an die geänderte Rechtsgrundlage angepaßt. Daraus ergibt sich eine weitere Änderung der Nummer 14 in § 32 Abs. 1. § 32 Abs. 1 Nummer 33 letzter Halbsatz ermöglicht die Inanspruchnahme des erleichterten Einfuhrverfahrens auch dann, wenn im Einzelfall außertarifliche Zollbefreiung zwar nicht in Anspruch genommen wird (z. B. weil die Ware tariflich, als Präferenz- oder EG-Ware zollfrei ist), die sachlichen Voraussetzungen dafür aber vorliegen.

Wegen der Bezugnahme auf die geänderten Bestimmungen des § 32 waren auch § 29 a Abs. 3, § 35 b Abs. 4 Nr. 3 und § 35 c Abs. 3 Nr. 4 anzupassen.

10. Nummern 17 und 21

Die Änderung gleicht den Verordnungstext an den geltenden amtlichen Sprachgebrauch in bezug auf „Südwestafrika“ an.

11. Nummer 18

Durch die Anhebung des Freibetrages für die monatliche Zahlungsmeldung brauchen Meldepflichtige mit Zahlungen von nicht mehr als 20 000 DM im Monat künftig die Meldungen auf Vordruck Anlage Z 2 und Z 3 zur AWW nur noch halbjährlich, statt bisher monatlich einzureichen.

Eine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung der statistischen Ergebnisse ist dadurch nicht zu erwarten.

12. Nummer 20

Die Vorschrift ist entbehrlich, da der An- und Verkauf von Sorten nur noch von wenigen Reisebüros betrieben wird. Die besondere Meldung nach § 68 ist daher nicht mehr von Bedeutung.

13. Nummer 23

Die Verbundvordrucke für die Anmeldung von Waren zur Einfuhr wurden aus Gründen der Außenhandelsstatistik geändert, so daß die Einfuhrvordrucke nach der Außenwirtschaftsverordnung anzugleichen sind (vgl. die Bekanntmachung des Statistischen Bundesamtes vom 27. März und 17. Mai 1984 im BAnz. S. 3011 und S. 5016). Für die Mehrzahl der Vordrucke wurde zu diesem Zweck auf das maßgebliche Muster der Einfuhranmeldung verwiesen. Lediglich der Vordruck E 2 wird erneut als Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung wiedergegeben. Wegen der Einzelheiten s. o. Nummer 7 Buchstabe b.

Artikel 2

Im Interesse der Wirtschaft und der Verwaltung wird für die Umstellung auf das neue Ausfuhrverfahren nach §§ 15 und 16 Abs. 1 eine Übergangszeit eingeräumt, während deren beide Verfahren nebeneinander zulässig sind (Absatz 1 und 2). Mit Absatz 3 wird für auf Vorrat gedruckte Formulare eine Aufbrauchsfrist gewährt, die der von seiten des Statistischen Bundesamtes eingeräumten entspricht.

Artikel 3

Diese Verordnung enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 4

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

